

Benutzungsordnung für das Sportzentrum Schulstraße der Gemeinde Fürth und dessen Einrichtungen

Seite 1 von 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat am 03.09.2007 folgende Benutzungsordnung für das Sportzentrum der Gemeinde Fürth und dessen Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Das Sportzentrum der Gemeinde Fürth und dessen Einrichtungen werden vom Gemeindevorstand verwaltet. Zu der Sportanlage und deren Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung gehören

- *Spielfelder aller Arten*
- *Leichtathletikanlagen, Umkleideräume und Duschräume.*
- *Sanitäreanlagen im EG des Funktionsgebäudes bei Mitbenutzung durch die bewirtschafteten Räume – genehmigte Sportveranstaltungen haben Vorrang gegenüber privater Nutzung der vermieteten Wirtschaftsräume*

Die Sportanlagen stehen zur Verfügung:

- a) Montags bis freitags von 8.00 - 15.00 Uhr
den Fürther Schulen zur Durchführung des Schulsports.
- b) Montags bis freitags ab 15.00 Uhr
für die Fürther Sportvereine und Sportgruppen.

Soweit die Schulen und Vereine die Anlagen nicht benutzen, stehen diese den nichtorganisierten Sporttreibenden zur Verfügung.

Für Samstage und Sonntage sowie für die gesetzlichen Feiertage können andere Benutzungszeiten durch den Gemeindevorstand festgesetzt werden.

In besonderen Fällen können durch den Gemeindevorstand Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 2

Über jede Benutzung einer Sportanlage, mag es sich um eine einmalige oder um mehrmalige Benutzung handeln, ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter abzuschließen.

Anträge auf Benutzung der Sportanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen sind 10 Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin an den Gemeindevorstand zu richten.

Für die Spiele der Verbandsrunden gelten die von den Vereinen eingereichten Terminlisten als Antrag.

Die Anträge werden in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 3

Eine Weitergabe der Sportanlagen ist nicht gestattet.

§ 4

Die Gemeinde kann Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten sperren. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen. Für das Sperren der Sportanlage wegen Unbespielbarkeit (insbesondere aus witterungsbedingten Gründen) wird eine Kommission gebildet.

Diese besteht aus:

- a) 1 Mitglied des Gemeindevorstandes,
- b) 1 Mitglied des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur und
- c) 1 Vertreter des betroffenen Vereines.

Der Platzwart wird als fachlicher Berater der Kommission hinzugezogen. Sofern die Kommission kurzfristig nicht zusammentreten kann, entscheidet der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 5

Für Schäden oder Verunreinigungen an den Sportanlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Vertragspartner der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für die Beschädigung von Räumen sowie Wegen und gärtnerischen Anlagen.

Benutzungsordnung für das Sportzentrum Schulstraße der Gemeinde Fürth und dessen Einrichtungen

Seite 2 von 3

§ 6

Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Diese übernehmen hinsichtlich der Benutzung der Sportanlagen die Haftung für Schäden Dritter. Sie haben eine dieses Risiko einschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis ist auf Verlangen gegenüber dem Gemeindevorstand zu führen. Die Haftung der Gemeinde aus dem Zustand der Sportanlagen wird in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen darf nur unter Führung eines verantwortlichen Leiters, Trainers oder Lehrers erfolgen. Bei Veranstaltungen sollen vom Benutzer Sanitätskräfte gestellt werden, damit Teilnehmern und Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Ferner soll bei Großveranstaltungen die Bereitstellung eines Krankenwagens in kürzester Frist gewährleistet und ein anerkannter Sportarzt anwesend sein, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Bei Veranstaltungen haben die Benutzer Kontrolleure und Ordner in ausreichender Anzahl einzusetzen.

§ 8

Die Benutzer der Sportanlagen und deren Einrichtungen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Räumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in das Gelände der Sportanlagen und in die Räume des Funktionsgebäudes mitzunehmen und auf dem Gelände der Sportanlage zu fahren. Ausgenommen sind Versorgungs-, Sanitäts-, Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Übertragungswagen. Hunde dürfen in die Sportanlagen und deren Einrichtungen nicht mitgenommen werden. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Garderobenräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den aktiv im Sportbetrieb teilnehmenden Personen (einschließlich Mannschaftsbetreuer und Trainer) gestattet. Das Rauchen in Garderoben- und Duschräumen ist untersagt. Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung betreten werden. Das Betreten der Laufbahn mit Straßenschuhen ist untersagt.

§ 9

Der verantwortliche Leiter hat die Sportanlage und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Sie sind vom Platzwart zu sperren. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz einzuordnen. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

§ 10

Das Unterstellen vereinseigener Gegenstände in gemeindlichen Sportanlagen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Gemeindevorstandes. Eine Haftung für diese Geräte wird nicht übernommen.

§ 11

Die Gemeinde entscheidet darüber, mit welchem Material Sportplatzkreide (Calcium-Carbonat), Kalk, Sägemehl, Sportplatzweiß oder entsprechendes Mischmaterial die einzelnen Sportanlagen durch die Benutzer zu markieren sind.

Benutzungsordnung für das Sportzentrum Schulstraße der Gemeinde Fürth und dessen Einrichtungen

Seite 3 von 3

§ 12

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Anlagen ausgeführt werden.

Für Wurfübungen sind während der Trainingsstunden die vorhandenen Nebenplätze zu benutzen.

Die Benutzung der Lautsprecheranlagen ist nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Gemeindevorstandes gestattet. Von der Erlaubnis bleiben gewerberechtliche Bestimmungen unberührt.

Diese Benutzungsordnung gilt nicht für den bewirtschafteten Clubraum und die Küche im Funktionsgebäude.

Deren Nutzung erfolgt im Rahmen eines Pacht- oder Mietvertrages.

Werbungen aller Art bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Sanitäranlagen im EG des Funktionsgebäudes der Sportanlage werden durch den bewirtschafteten Clubraum mitbenutzt. Eine Nutzung durch einen genehmigten Sportbetrieb hat daher Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen durch Verpachtung der bewirtschafteten Räume.

§ 13

Der Gemeindevorstand übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die dagegen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt auf der Sportanlage untersagt werden. Den Kontrollpersonen des Gemeindevorstandes ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

§ 14

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen und deren Einrichtungen sind in einer Gebührenordnung, die durch die Gemeindevertretung zu beschließen ist, festzusetzen.

Die Eintrittspreise für die Wettkampfs Spiele sind durch den Veranstalter durch Anschlag, insbesondere an den Kassen, mit Schildern bekannt zu geben.

Fürth, den 04.09.2007

Der Gemeindevorstand

(Schneider)
Bürgermeister